

RID

Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung
gefährlicher Güter

Anlage I zum Anhang B (Artikel 4 und 5)
zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)
vom 9. Mai 1980

Diese Anlage wird gesondert herausgegeben. Sie enthält die Fassung, die der Fachausschuß für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß Artikel 19 § 4 des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr beschließt.